

STADT ETTENHEIM

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Mahlberg und den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Ringsheim und Rust

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Landratsamt Ortenaukreis hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim in seiner öffentlichen Sitzung am 20.10.2025 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) mit Bescheid vom 12.01.2026 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Mit der 5. Änderung des FNP werden nachfolgende Flächen neu ausgewiesen.

Stadt Ettenheim, OT Ettenheimmünster

EM 1

Neuausweisung einer Grünfläche, Zweckbestimmung "Parkanlage" + "Spielplatz" östlich der Ortsmitte von Ettenheimmünster nördlich der L 103

Gemeinde Ringsheim

RI 1

Flächenumwandlung einer gewerblichen Baufläche in Sonderbaufläche "Mitarbeiterwohnen ZVT/Europa-Park" und Neuausweisung einer Grünfläche westlich der Herbolzheimer Straße

Es gelten die Lagepläne des Büros Fischer, Freiburg, vom 20.10.2025.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Ettenheim wird mit Bekanntmachung aller Mitgliedsgemeinden wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die Unterlagen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes können einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ettenheim, Rohanstraße 16, Stadtbauamt, Zimmer 204, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Darüber hinaus können die Unterlagen auch in den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ettenheim, den 20.01.2026

Für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

Metz
Bürgermeister